

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. März 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Schenkungen an die Stiftung "Islamisches Zentrum" von der Schenkungssteuer befreit werden

Durch vorliegenden Gesetzesbeschluß werden Schenkungen ausländischer Staaten an die Stiftung "Islamisches Zentrum", die unmittelbar zu ihrer Errichtung oder ihrer Erhaltung dienen, von der Schenkungssteuer befreit.

Der Finanzausschuß hat den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates in seiner Sitzung vom 19. März 1968 einer Vorberatung unterzogen und einstimmig beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. März 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Schenkungen an die Stiftung "Islamisches Zentrum" von der Schenkungssteuer befreit werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 19. März 1968

Leopoldine P o h l
Berichterstatter

P o r g e s
Obmann